

für die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Energieeffizienz und -einsparung durch eine Kombination der verfügbaren Technologien zu verbessern, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

11. *begrißt* die Initiative der Regierung Deutschlands, die Internationale Konferenz für erneuerbare Energien vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn auszurichten;

12. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Weltweite Aus- und Fortbildungsprogramm für erneuerbare Energien 1996-2005 in den verschiedenen Regionen weiter wirksam zur Anwendung zu bringen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/211

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/484/Add.2, Ziffer 14)<sup>108</sup>.

#### 58/211. Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Kapitel 12 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>109</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>110</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>111</sup> und die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>112</sup>,

*nach Behandlung* des Beschlusses 22/15 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom

7. Februar 2003 über ein Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung<sup>113</sup>,

*zutiefst besorgt* über die Verschlimmerung der Wüstenbildung, insbesondere in Afrika, und ihre weitreichenden Folgen für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die Beseitigung der Armut,

*unter Hinweis* auf die Umweltinitiative der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>114</sup>,

*in dem Bewusstsein*, dass es geboten ist, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und die biologische Vielfalt der Wüsten sowie die indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und das traditionelle Wissen derjenigen, die von diesem Phänomen berührt werden, zu schützen,

1. *beschließt*, das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung zu erklären;

2. *bestimmt* den Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, zur Koordinierungsstelle für das Jahr, gemeinsam mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen;

3. *bittet* alle Länder, entsprechende Nationalkomitees oder nationale Koordinierungsstellen einzusetzen und das Jahr durch die Organisation geeigneter Aktivitäten zu begehen;

4. *fordert* alle zuständigen internationalen Organisationen und alle Mitgliedstaaten *auf*, die mit der Wüstenbildung, namentlich der Bodendegradation, zusammenhängenden Aktivitäten zu unterstützen, die die betroffenen Länder, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, organisieren werden;

5. *legt* den Ländern *nahe*, im Rahmen des Möglichen zur Durchführung des Übereinkommens beizutragen und besondere Initiativen zur Begehung des Jahres mit dem Ziel einer verstärkten Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für das Jahr vorzulegen.

#### RESOLUTION 58/212

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/484/Add.3, Ziffer 8)<sup>115</sup>.

<sup>113</sup> Siehe *Offzielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/58/25), Anhang.*

<sup>114</sup> A/57/304, Anlage, Ziffern 138-142.

<sup>115</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>108</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>109</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>110</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>111</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>112</sup> Ebd., Resolution 1, Anlage.